

# **Das Bundesteilhabegesetz umsetzen!**

## **Neue Chancen für Arbeit**

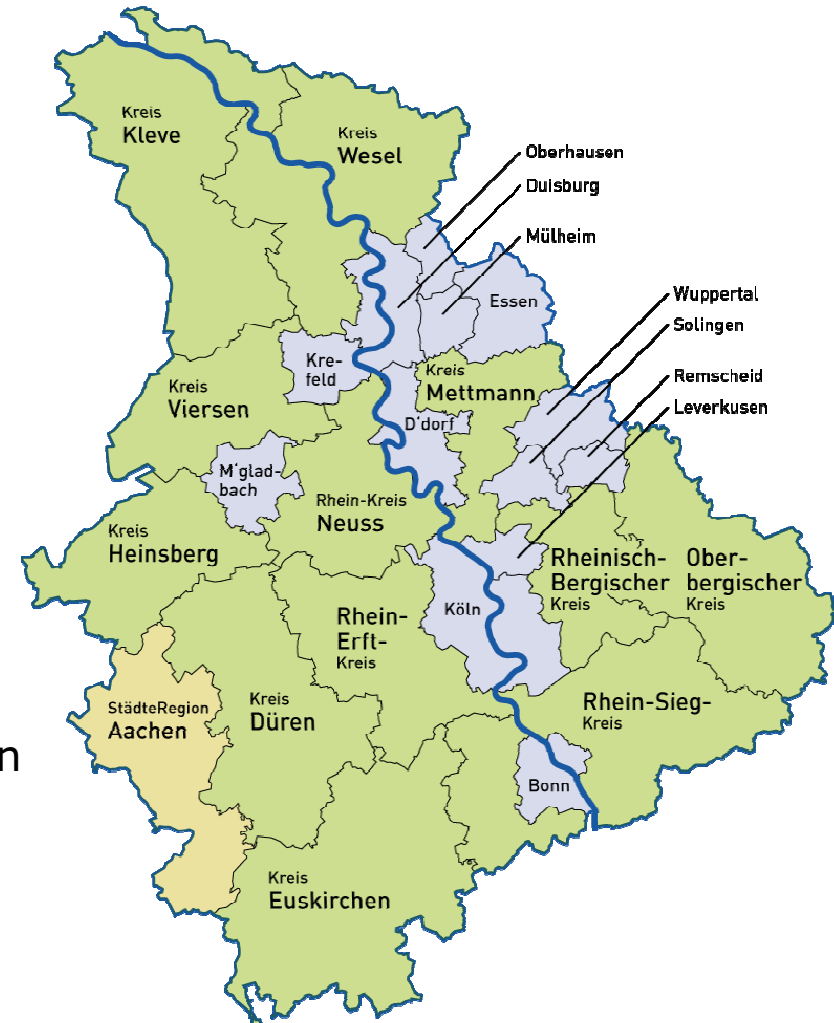
Jahrestagung der BAG Gemeindepsychiatrischer Verbände e. V.  
Stuttgart, 16. Oktober 2017

Thomas Fonck  
LVR-Dezernat Soziales

---

## Der LVR: Partner der Kommunen

- Kommunaler Dachverband von 13 kreisfreien Städten, 12 Kreisen und der StädteRegion Aachen
- über 18.000 Beschäftigte
- Träger von 41 Schulen, 19 Museen und Kultureinrichtungen, 10 Kliniken und 3 Netzen Heilpädagogischer Hilfen
- größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen in Deutschland



## Das LVR-Dezernat Soziales

### Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

- Überörtlicher Träger der Sozialhilfe
- **Ziel:** Menschen mit Behinderungen ein selbstständiges Leben und eine Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen zu ermöglichen
- **Leitprinzip:** „Soviel Normalität wie möglich, soviel Unterstützung wie nötig.“
- Finanzierung von Werkstattplätzen für rd. 33.000 Menschen mit Behinderung
- 43 Werkstattträger
- Kosten pro Fall: rd. 16.500 €/Jahr
- Haushaltsansatz 2016: rd. 580 Mio. €



## Ziele des Bundesteilhabegesetzes

- Weiterentwicklung zu einem modernen Teilhaberecht (personenzentrierte Leistungserbringung)
- Umsetzen der UN-Behindertenrechtskonvention
- Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgeprinzip herauslösen
- keine neue Ausgabendynamik in Gang setzen

## Veränderungen Teilhabe am Arbeitsleben

Einführung zum:	Regelung
30.12.2016	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Erweiterte Partizipationsmöglichkeiten: Mitbestimmungsrechte für den Werkstattrat, Einführung von Frauenbeauftragten</li></ul>
01.01.2017	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Erhöhung des Arbeitsförderungsgelds</li></ul>
01.01.2018	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Budget für Arbeit</li><li>▪ Andere Leistungsanbieter</li><li>▪ Leistungen im Arbeitsbereich nur im Anschluss an Leistungen im Berufsbildungsbereich<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Ausnahme von diesem Grundsatz für Beschäftigte, die über die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit der in Aussicht stehenden Tätigkeit im Arbeitsbereich bereits verfügen</li></ul></li></ul>

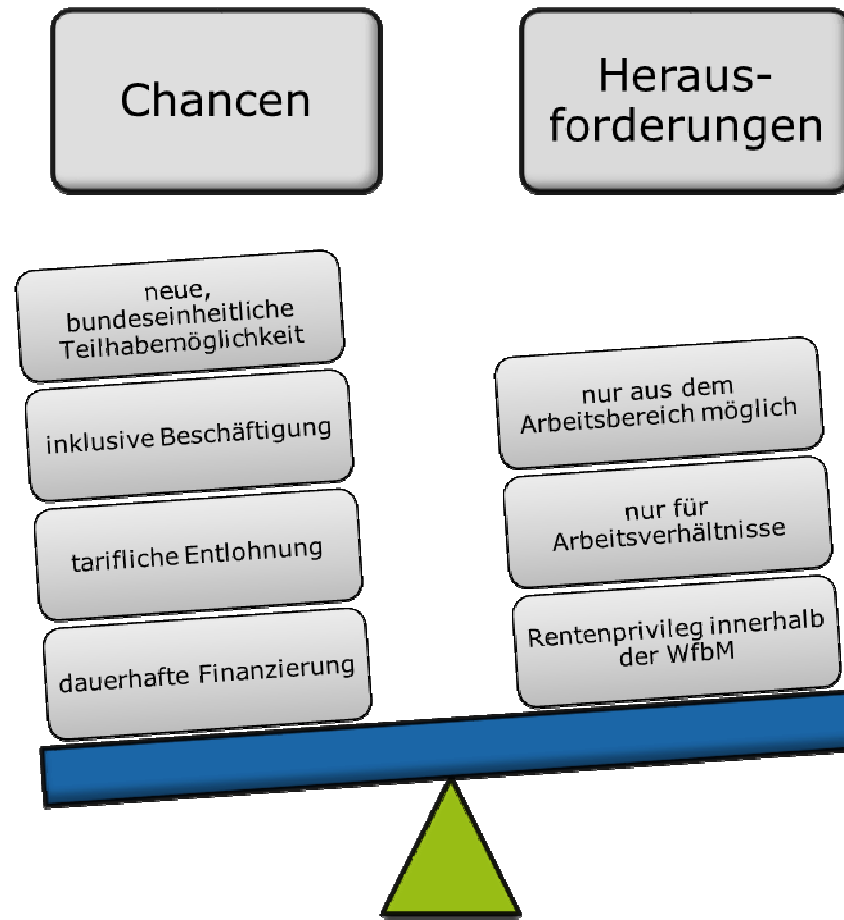
## Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX n.F.)

- Ab Januar 2018 kann ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis über das Budget für Arbeit gefördert werden.
- Die Leistung umfasst
  - einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten,
  - die Aufwendungen für die behinderungsbedingt erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz.
- Anspruch allerdings nur im Arbeitsbereich (§ 58 SGB IX n.F.)



→ Die Ausgestaltung der gesetzlich normierten Leistungen fällt gegenüber den in NRW geltenden Regelungen im bisherigen Modell LVR/LWL-Budget für Arbeit deutlich geringer aus.

## Chancen und Herausforderungen der Veränderungen: Budget für Arbeit



## LVR/LWL Budget für Arbeit – Aktion Inklusion

- Durch freiwillige Leistungen der Landschaftsverbände bestehende Lücken der gesetzlichen Möglichkeiten abdecken.
- Weiterhin individuelle, passgenaue und bedarfsgerechte Unterstützungsleistungen anbieten.
- Unter anderem durch:
  - weitere Zielgruppen in den Blick nehmen:  
u.a. auch Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (“Werkstattalternative”)
  - Möglichkeit, auch betriebliche Ausbildung zu fördern
  - Vermittlung über Beauftragung des IFD realisieren
  - im Einzelfall höhere Lohnkostenzuschüsse ermöglichen  
(*Regelermächtigung des Landes NRW [§ 61 Abs. 2 SGB IX n.F.]*)



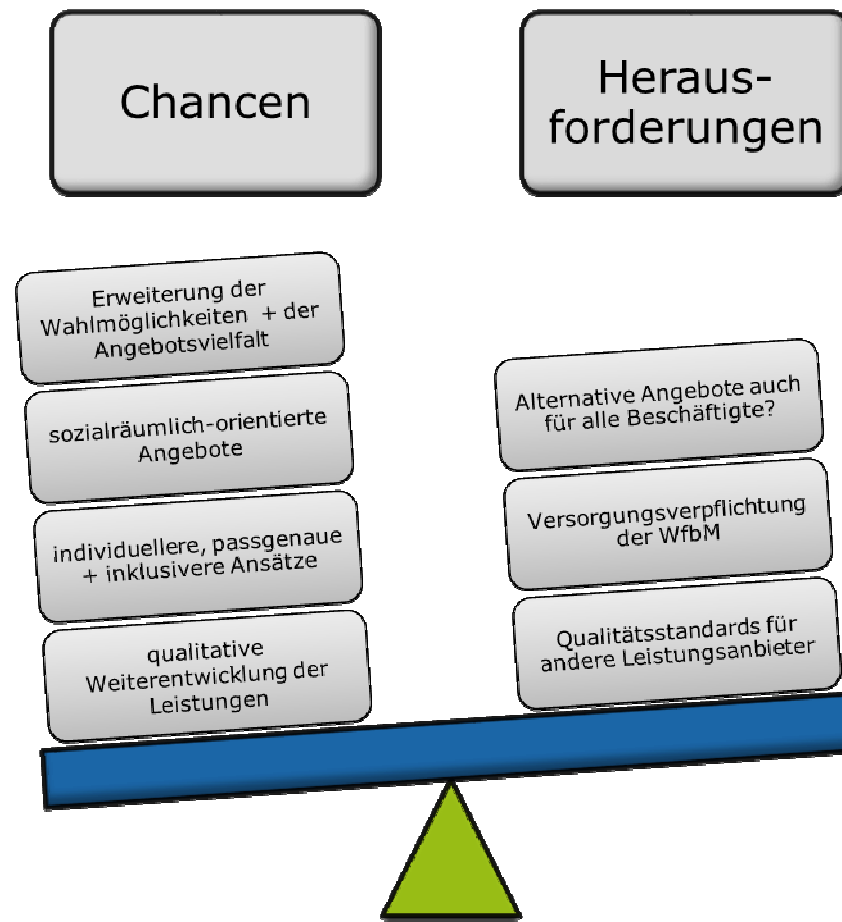
## LVR/LWL Budget für Arbeit – Aktion Inklusion

- Ergänzende Bereitstellung flankierender Leistungen, u.a.:
  - Einstellungszuschüsse
  - individuelle Leistungen zur Vorbereitung oder Unterstützung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung
  
- Gemeinsames Programm der Eingliederungshilfe und der Integrationsämter über freiwillige Leistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe und der Eingliederungshilfe.
  
- Bereitstellung der Leistung des LVR/LWL Budget für Arbeit – Aktion Inklusion erfolgt gegenüber Arbeitgebern „aus einer Hand“ durch die Integrationsämter.

## Andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX n.F.)

- Ab Januar 2018 können im Rahmen der Eingliederungshilfe Leistungen zur Beschäftigung auch bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX n.F. erbracht werden.
- Damit wird leistungsberechtigten Menschen die Möglichkeit eröffnet, Leistung zur Beschäftigung im Arbeitsbereich (§ 58 SGB IX n.F.) auch außerhalb des bestehenden Systems der anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) in Anspruch zu nehmen.
- Wesentlich hier:
  - ➔ Wahlrecht der Menschen mit Behinderung (§ 62 SGB IX n.F.).  
Sie entscheiden über den Ort der Leistungserbringung.

## Chancen und Herausforderungen der Veränderungen: Andere Leistungsanbieter



## Andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX n.F.)

- **Mögliche Zielgruppen:**
  - Menschen mit einer psychischen Behinderung, die eine Tätigkeit in einer WfbM ablehnen.
  - Menschen mit einem besonderen Unterstützungsbedarf (beispielsweise Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung).
  - Menschen mit hohen Unterstützungsbedarfen
  - ...
- **Erwartete andere Leistungsanbieter:**
  - LT 24 Träger
  - Initiativen mit einer sozialräumlichen Ausrichtung
  - Arbeitsmarktdienstleister
  - ...

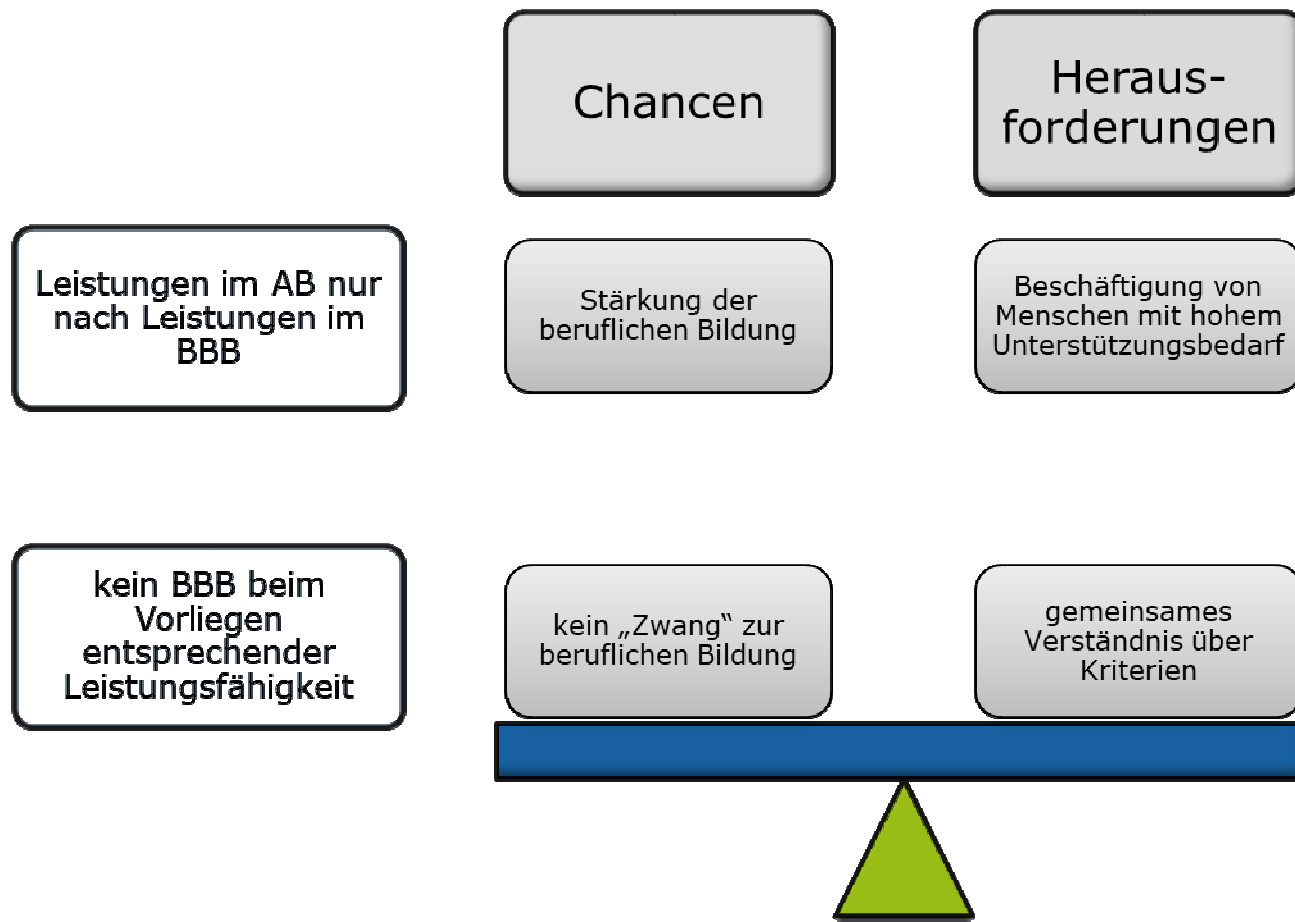
## **Andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX n.F.)**

- **Zugang LVR**
  - Affirmatives Aufgreifen des gesetzgeberischen Willens im Sinne der Schaffung von Wahlmöglichkeiten
  - Steuerung über fachliche Qualitätsanforderungen
  - Ausgangspunkte bilden personenzentrierte Bedarfe und nicht die Schaffung institutionalisiert vorgehaltener Angebote.

## Weitere Leistungen

- Arbeitsmarktorientierte geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, die im Rahmen der LVR/LWL-Modelle „Zuverdienst“ gefördert werden können, sind durch das BTHG weiterhin nicht als gesetzliche Leistungen verankert.
- Aufgrund der positiven Entwicklungen soll der Zuverdienst als freiwillige Leistung der Eingliederungshilfe im Rheinland fortgeführt werden (als Leistung zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft).

## Chancen und Herausforderungen der Veränderungen: Leistungen im Berufsbildungs- und Arbeitsbereich



## **Bundesteilhabegesetz – Teilhabe am Arbeitsleben**

- BTHG: Weiterentwicklung im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben
- Weiterentwicklungen und Veränderungen bieten Chancen - stellen aber auch neue Herausforderungen
- Gemeinsame zentrale Perspektive: Menschen mit Behinderungen passgenaue Beschäftigungsmöglichkeiten zu bieten und echte – am Leitziel Inklusion ausgerichtete - Wahlmöglichkeiten eröffnen



**Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit!**

